

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1984/1/10 4Ob175/82, 9ObA10/98f, 9ObA189/99f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.01.1984

## Norm

ABGB §1162b

AngG §26 Z2 III2b

AO §20a

BAG §15 Abs4 litd

KO §25

## Rechtssatz

Die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers berechtigt - anders als nach § 25 Abs 1 KO die Eröffnung des Konkurses - für sich allein den Arbeitnehmer noch nicht zum vorzeitigen Austritt; dem Arbeitnehmer bleibt aber auch in einem solchen Fall das Recht vorbehalten, das Arbeitsverhältnis nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 1162 ABGB, § 26 AngG; § 15 Abs 4 BAG ua) vorzeitig aufzulösen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 175/82  
Entscheidungstext OGH 10.01.1984 4 Ob 175/82  
Veröff: Arb 10308
- 9 ObA 10/98f  
Entscheidungstext OGH 20.05.1998 9 ObA 10/98f  
nur: Die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers berechtigt - anders als nach § 25 Abs 1 KO die Eröffnung des Konkurses - für sich allein den Arbeitnehmer noch nicht zum vorzeitigen Austritt.  
(T1)
- 9 ObA 189/99f  
Entscheidungstext OGH 03.11.1999 9 ObA 189/99f  
Vgl; nur T1

## Schlagworte

SW: Angestellte, Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Insolvenz, wichtiger Grund, Vorenthalten, Schmälerung, Entgelt, Lohn, Gehalt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0029161

## Dokumentnummer

JJR\_19840110\_OGH0002\_0040OB00175\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)